



Stand: 04-2016

DEUTSCHER VERBAND DER GEBRAUCHSHUNDSPORTVEREINE (DVG)
Sportverband für das Polizei- und Schutzhundwesen e.V.

DVG Richterordnung (Rahmenordnung für Richter im Sport)

Inhalt	
§ 1	Geltungsbereich 1
§ 2	Rechtsgrundlagen 1
§ 3	Begriffsbestimmungen 2
§ 4	Ausbildung 3
§ 5	Bewerbung zum Richter-Anwärter 3
§ 6	Praktische Ausbildung und Prüfung 8
§ 7	Ernennung zum Richter 12
§ 8	Aufgaben, Pflichten und Rechte des Richter 13
§ 9	Maßregeln und Beendigung 15
§ 10	Information des VDH 17
§ 11	Auslandeinsatz 18
§ 12	Inkrafttreten und Schlussbestimmungen 19

§ 1 Geltungsbereich
Diese Ordnung gilt für den Bereich des DVG der in verschiedenen Sparten nach den VDH und FCI Prüfungsordnungen Agility (AG), Begleithund (BH-VT), Obedience (OB), Turnierhundsport (THS), Rettungshundesport (RH), Gebrauchshundprüfungen (IPO/IPO-FH), Wasserarbeit (WA), Rally-Obedience (RO) und Flyball (FLB) Prüfungen durchführt und entsprechende Richterlisten führt. Sie regelt die Bewerbung, Ausbildung, Prüfung, Berufung und Tätigkeit von Leistungsrichtern die im DVG im Rahmen von Prüfungen eingesetzt werden

§ 2 Rechtsgrundlagen
Diese DVG Richterordnung wird auf der Grundlage des § 3. Ziffer 2.1.4 der DVG-Satzung erlassen und ist Satzungsbestandteil. Die sportlichen Grundlagen bilden die VDH/FCI Prüfungsordnungen Agility (AG), Flyball (FLB), Obedience (OB), Rally-Obedience (RO), Rettungshundesport (RH), Tur-

nur zur internen Verwendung der DVG MV

Weitergabe und Veröffentlichung nicht zulässig



Stand: 04-2016

nierhundsport (THS), Gebrauchshundprüfungen (IPO /IPO-FH), Begleithundprüfung (BH/VT) und Wasserarbeit (WA) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Begriffsbestimmungen

3.1. Leistungsrichter (LR) – 3.1.1

Wertungsrichter (WR)/Hauptschiedsrichter Flyball (R-FLB) - 3.1.2

Ehrenleistungsrichter – 3.1.3

[im folgenden Verlauf dieser Rahmenordnung wird aus Gründen der Vereinfachung auf den allgemeinen Begriff „Richter“ zurückgegriffen]

3.1.1 DVG/VDH Leistungsrichter (LR)

Leistungssportbereiche mit Vergabe von Ausbildungskennzeichen. Ausbildung und Prüfungsberechtigung schließt die VDH-Begleithund-Prüfung mit ein.

3.1.1.1 DVG/VDH-Leistungsrichter-Agility (LR-A) sind Personen, die Bewertungen nach den Vorschriften der VDH- und FCI-Prüfungsordnungen Agility und VDH-Begleithund-Prüfungsordnung vornehmen und von diesen Organisationen anerkannt sind.

3.1.1.2 DVG/VDH-Leistungsrichter-Gebrauchshundsport (LR-GHS) sind Personen, die Bewertungen nach den Vorschriften der VDH- und FCI-Prüfungsordnungen Gebrauchshundsport und VDH-Begleithund-Prüfungsordnung vornehmen und von diesen Organisationen anerkannt sind.

3.1.1.3 DVG/VDH-Leistungsrichter-Obedience (LR-OB) sind Personen, die Bewertungen nach den Vorschriften der VDH- und FCI-Prüfungsordnungen Obedience und VDH-Begleithund-Prüfungsordnung vornehmen und von diesen Organisationen anerkannt sind.

3.1.1.4 DVG/VDH-Leistungsrichter-Rettungshunde (LR-RH) sind Personen, die Bewertungen nach den Vorschriften der VDH-, IRO und FCI-Prüfungsordnungen RH und VDH-Begleithund-Prüfungsordnung vornehmen und von diesen Organisationen anerkannt sind.

3.1.1.5 DVG/VDH-Leistungsrichter-Turnierhundsport (LR-THS) sind Personen, die Bewertungen nach den Vorschriften der VDH-Prüfungsordnung THS und VDH-Begleithund-Prüfungsordnung vornehmen und von diesen Organisationen anerkannt sind.

3.1.1.6 DVG/VDH-Leistungsrichter/innen-Wasserarbeit (LR-A-WA) sind Personen, die Bewertungen nach den Vorschriften der VDH Prüfungsordnung Wasserarbeit und VDH-Begleithund-Prüfungsordnung vornehmen und von dieser Organisation anerkannt sind.



Stand: 04-2016

- 3.1.2** DVG/VDH Wertungsrichter (WR) / Hauptschiedsrichter (R-FLB)
Sportbereich ohne Vergabe von Ausbildungskennzeichen.
- 3.1.2.1** DVG/VDH-Wertungsrichter-Rally-Obedience (WR-RO) sind Personen, die Bewertungen nach den Vorschriften der VDH-Prüfungsordnung Rally-Obedience vornehmen und vom VDH anerkannt sind.
- 3.1.2.2** DVG/VDH-Hauptschiedsrichter-Flyball (R-FLB) sind Personen, die Bewertungen nach den Vorschriften der VDH-Prüfungsordnung Flyball vornehmen und vom VDH anerkannt sind.
- 3.1.3** DVG- Ehrenleistungsrichter/innen
DVG-Ehrenleistungsrichter/innen (ELR) sind Personen, die nach Beendigung der aktiven Richtertätigkeit auf Antrag ihres zuständigen Landesverbandes (LV) zum ELR ernannt werden oder solche LR, die mit Vollendung des 70. Lebensjahres aus der Liste der aktiven LR durch Antrag der DVG LV in die Liste der ELR übernommen werden.
- 3.2** **DVG-Richter-Anwärter-Bewerber** sind Personen, die über ihren DVG Landesverband zum Richter-Anwärter vorgeschlagen werden.
- 3.3** DVG-Richteranwärter sind Personen, die gemäß der DVG und VDH-Richtlinien und -Ordnungen für die Tätigkeit zum Richter ausgebildet werden.

§ 4 Ausbildung

Verantwortlich für die Zulassung, Ausbildung und Prüfung von Richteranwärtern, sowie für das Richterwesen in den Sparten, ist der gemäß der DVG-Satzung in der Sparte zuständige Obmann DVG bzw vom Präsidium Beauftragte. Dabei wird er unterstützt von den regional zuständigen Obleuten der LV, sofern diese selber Richter sind.

§ 5 Bewerbung zum Richter-Anwärter

5.1 Persönliche Voraussetzungen

- 5.1.1** Der Anwärter-Bewerber muss am Tage seiner Bewerbung das 25. Lebensjahr vollendet und darf das 55. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.
- 5.1.2** Er muss eine Mindestmitgliedschaft von 5 Jahren innerhalb des DVG nachweisen. Auf Antrag kann auch die Mitgliedschaft in einem oder mehreren VDH prüfungsberechtigten Vereinen anerkannt werden.
- 5.1.3** Der Anwärter-Bewerber muss Inhaber eines gültigen VDH-Sachkunde-Nachweises (DVG) für Ausbilder der Sportart sein, für die er sich als Richter-Anwärter bewirbt. Ferner muss er nachweislich als Übungsleiter (Ausbildungswart/Ausbildungsleiter/Trainer im örtlichen MV) tätig gewesen sein



Stand: 04-2016

und bei mindestens 3 Prüfungen, mindestens einer Prüfung BH/VT (nur für LR nach 3.1.1), als Prüfungsleiter zum Einsatz gekommen sein.

- 5.1.4** Er darf innerhalb des DVG nur als Leistungsrichter (LR) in zwei Sportarten (Sparten: Agility, Obedience, Rettungshundesport, Turnierhundesport, Gebrauchshundesport, Wasserhundearbeit) registriert sein. Erweiterungen/Zusatzqualifikationen in nicht Ausbildungskennzeichen vergebenden Angeboten sind hiervon unberührt (z.B. Dog-Dancing, Flyball, Rally-Obedience, VDH-Hundeführerschein,)

5.2 Zusätzliche persönliche Voraussetzungen (Prüfungsarten spezifisch)

5.2.1 Agility

- Der Anwärter-Bewerber muss mindestens an 20 Agility-Prüfungen innerhalb des VDH mit Erfolg teilgenommen haben.
- Er muss mindestens einen Hund in der VDH-Begleithundprüfung und in den Agility-Stufen 1-3 selbst ausgebildet und mit Erfolg auf entsprechenden Prüfungen geführt haben.

5.2.2 Gebrauchshundesport

- Der Bewerber muss mindestens zwei Hunde selbst ausgebildet und diese in den Stufen IPO 1 bis 3 (vormals VPG I-III bzw. SchH I-III) mit Erfolg in VDH anerkannten Prüfungen geführt haben.
- Er muss mindestens einen der beiden Hunde mit Erfolg in Prüfungen der Stufen Begleithund und FH geführt haben.
- Der Bewerber muss eine Tätigkeit als Schutzdiensthelfer nachweisen. In begründeten Einzelfällen kann der Nachweis der praktischen Arbeit als Schutzdiensthelfer entfallen und durch theoretische Kenntnisse zur Schutzdiensthelfertätigkeit in Form von Seminarbescheinigungen ersetzt werden.
- Vergleichbare aktive Tätigkeiten im Diensthundewesen können angerechnet werden. Diese können jedoch nicht allein die Voraussetzungen erfüllen. Weiterhin sind sportliche Aktivitäten in einem Mitgliedsverein nachzuweisen.

5.2.3 Obedience

- Der Anwärter-Bewerber muss mindestens an 20 Obedience-Prüfungen (OB1-OB3) innerhalb des VDH mit Erfolg teilgenommen haben.
- Der Anwärter-Bewerber muss mindestens einen Hund in der VDH-Begleithundprüfung und in den Obedience-Stufen 1-3 selbst ausgebildet und mit Erfolg auf entsprechenden Prüfungen geführt haben.



Stand: 04-2016

- Der Bewerber muss im Besitz des Obedience-Stewardschein sein und seine Tätigkeit als Steward in den Stufen 1-3 nachweisen.

5.2.4 Rettungshundesport

- Der Anwärter-Bewerber muss nachweisen, dass er mindestens zwei Hunde in zwei Bereichen der VDH/FCI-PO bis zur Stufe B selbst ausgebildet und mit Erfolg in VDH anerkannten Prüfungen geführt hat.
- Er muss mindestens einen der beiden Hunde mit Erfolg in einer Prüfung der Stufe Begleithund geführt haben
- Vergleichbare aktive Tätigkeiten (Nachweis mehrfache Prüfungen und Einsätze mit ihren Hunden) im Diensthundewesen oder bei Hilfsorganisationen (IRO, THW, DRK, Feuerwehren) können angerechnet werden. Diese können jedoch nicht allein die Voraussetzungen erfüllen. Weiterhin sind sportliche Aktivitäten in einem Mitgliedsverein nachzuweisen.

5.2.5 Turnierhundesport

- Der Anwärter-Bewerber muss mindestens an 20 Vierkampf-Prüfungen (VK1, VK2, VK3) innerhalb des VDH mit Erfolg teilgenommen haben.
- Der Anwärter-Bewerber muss mindestens einen Hund in der VDH-Begleithundprüfung und in den Turnierhundesport-Stufen Vierkampf 1- 3 selbst ausgebildet und mit Erfolg auf entsprechenden Prüfungen geführt haben.

5.2.6 Wasserarbeit

- Der Anwärter-Bewerber muss mindestens an 10 Wasserarbeits-Prüfungen (Diplom A – Diplom D) innerhalb des VDH mit Erfolg teilgenommen haben.
- Der Bewerber muss selbst mit Erfolg mindestens einen Hund in der Wasserarbeit ausgebildet und mindestens zweimal das C-Diplom mit vorzüglich bestanden haben.
- Der Bewerber muss mindestens einen Hund in der VDH-Begleithundprüfung selbst ausgebildet und mit Erfolg geführt haben.
- Vergleichbare aktive Tätigkeiten gemäß VDH/FCI Prüfungsordnung Rettungshunde der Sparte Wasserrettung können angerechnet werden.



Stand: 04-2016

5.2.7 Flyball

- Der Bewerber muss an mindestens 10 Flyball-Turnieren mit Erfolg teilgenommen haben.
- Der Bewerber muss mindestens einen Hund im Flyball selbst ausgebildet und mit Erfolg auf entsprechenden Prüfungen geführt haben.
- Der Bewerber muss die Zulassung als Linienrichter im Flyball (Zusatzausbildung im Rahmen der SKN-Schulung) und seine Tätigkeit nachweisen.

5.2.8 Rally-Obedience

- Der Bewerber muss an mindestens 10 Rally-Obedience-Turnieren mit Erfolg teilgenommen haben.
- Der Bewerber muss mindestens einen Hund in Rally-Obedience selbst ausgebildet und mit Erfolg auf entsprechenden Prüfungen (OR-B – RO-3) geführt haben.

5.3 Bewerbungsunterlagen

Der Bewerbung um Aufnahme als Richter-Anwärter sind beizufügen:

- a) Ein selbstverfasster Lebenslauf des Bewerbers unter Einschluss des sportlichen Werdegangs innerhalb des DVG.
- b) Eine Bewerbung mit der der Bewerber erklärt, die Kosten der Ausbildung zum Richter selbst zu tragen und vorbehaltlos zur erforderlichen Ausbildung und Verwendung als Leistungsrichter im DVG zur Verfügung zu stehen.
- c) Eine Erklärung, dass der Bewerber für körperliche Schäden oder eintretende Vermögensschäden im Zusammenhang mit der Ausbildung zum Leistungsrichter oder bei der späteren Ausübung des Leistungsrichteramtes keine Schadensersatzansprüche gegenüber dem für die Ausbildung verantwortlichen Verein oder gegenüber einem Veranstalter geltend machen wird, sofern die Schäden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden.
- d) Eine Erklärung, dass der Bewerber nach der Zulassung zum Richter-Anwärter seine Richtertätigkeit im DVG ausübt und nur auf der Richterliste des DVG (auch bei Mehrfach-Ernennung in 2 Bereichen) verzeichnet ist und sich auch nicht um die Übernahme in weitere Listen eines anderen VDH-MV, einer FCI LAO oder gar einer nicht FCI/VDH gebundenen Organisation bemüht. Tut er es gleichwohl, wird er aus



Stand: 04-2016

der DVG-Richter-Liste gestrichen und hat seinen Richter-Ausweis an den DVG zurückzugeben.

- e) Eine Einverständniserklärung, dass persönliche Daten gespeichert, veröffentlicht und soweit notwendig an den VDH/FCI weitergegeben werden dürfen im Sinne des Datenschutzgesetzes. Dies beinhaltet auch die Veröffentlichung im Rahmen der Online-Veröffentlichung der DVG/VDH Richterlisten.
- f) Die Benennung eines DVG--Richters der Sparte in der die Ausbildung erfolgen soll, der über den Werdegang des Bewerbers Auskunft geben kann und bereit ist, ihn während der möglichen Anwartschaft zu schulen und zu betreuen.
- g) Eigene Bestätigung des in f) benannten DVG-LR.
- h) 1 Lichtbild.

Die in 5.3 a) bis h) benannten Unterlagen hat der Bewerber über seinen DVG Mitgliedsvereinsvorsitzenden einzureichen, der sie mit eigener Stellungnahme unter Mitzeichnung eines zweiten Vorstandsmitglieds versehen über den formalen Weg (Kreisgruppe und/oder Landesverband) mit weiterer/en Stellungnahme/n an den zuständigen Obmann/Beauftragten im DVG weiterleitet, der nach Prüfung eine Veröffentlichung der Bewerbung im Verbandsorgan / auf der DVG Homepage veranlasst..

Alle Instanzen sollten die Unterlagen des Richter-Anwärters innerhalb eines Zeitraumes von längstens 6 Wochen weiterleiten.

Die Befürwortung oder auch die Ablehnung des Antrages ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Richter-Anwärter-Bewerber, gegen die schriftliche Einsprüche zur Ernennung eingereicht wurden, werden zu den Vorwürfen gehört. Eine namentliche Bekanntgabe der Widersprechenden erfolgt nicht. Anonyme Einsprüche gelten als nicht abgegeben. Die Einspruchsfrist von 14 Tagen beginnt mit der Veröffentlichung.

Eine Begründung für die Ablehnung als LRA kann der/die Bewerber/in nicht verlangen.

Einem nicht zugelassenen Richter-Anwärter-Bewerber bleibt es freigestellt, sich nach frühestens einem Jahr als Richter-Anwärter erneut zu bewerben. In diesem Falle haben alle beteiligten Stellen so zu verfahren, als sei die Bewerbung erstmalig erfolgt.



Stand: 04-2016

§ 6 **Praktische Ausbildung und Prüfung**

6.1 **Einweisung in die Aufgaben eines LR**

Die Ausbildung des Richter-Anwärters beginnt mit einer schriftlichen und mündlichen Prüfung, die mit der Einweisung in die Tätigkeit des LR-A/WR-A verbunden ist.

Diese Prüfung obliegt dem für die Sparte zuständigen DVG-Obmann /vom Präsidium Beauftragten der jeweiligen Sparte, der sich der Hilfe von Referenten bedienen kann. Vom Ergebnis ist der Richter-Anwärter unverzüglich zu unterrichten, Akteneinsicht ist ihm zu gewähren.

Eine nicht ausreichende Leistung bei diesem Test kann dazu führen, dass der Richter-Anwärter theoretisch nach zu schulen ist, oder von der weiteren Zulassung, bis zum Erzielen eines besseren Prüfungsergebnisses, zunächst ausgeschlossen wird.

6.2 **Anwartschaften**

Der zugelassene Richter-Anwärter übt in einem angemessenen Zeitraum, längstens jedoch zwei Jahre, seine Richter-anwärter-Tätigkeit aus. In dieser Zeit muss er die im Folgenden aufgeführten Mindestanforderungen erfüllen, Wettkampfunterlagen stichprobenartig prüfen, Siegerehrungen durchführen und sich so verhalten, als sei er der amtierende Leistungs-/Wertungsrichter.

Der zuständige DVG-Obmann/Beauftragte bestimmt über den Einsatz des Richter-Anwärters und teilt ihn mindestens vier verschiedenen Richtern zu. Mindestens eine Anwartschaft ist vor dem zuständigen Obmann im DVG zu leisten. Der Richter-Anwärter hat bei den Prüfungen die vorgeführten Hunde selbständig zu beurteilen. Der amtierende Richter überprüft während des gesamten Prüfungsverlaufs die Arbeit des Richter-Anwärters und hat durch Hinweise und Ratschläge belehrend einzuwirken. Starke Abweichungen in der Beurteilung sind zu besprechen. Nach der Prüfung fertigt der Richter-Anwärter einen schriftlichen Bericht über den gesamten Prüfungsverlauf an. Die von ihm vergebenen Bewertungen in den einzelnen Abteilungen sind in diesem Bericht zu begründen. Detaillierte Anforderungen an die Berichte sind den Anwärtern vorher bekannt zu geben.

Diesen Bericht übersendet er - zusammen mit dem Original-Richterbuch - innerhalb von 14 Tagen dem Richter, bei dem er die Anwartschaft absolviert hat. Nachträgliche Eintragungen oder Veränderungen im Richterbuch sind unzulässig.

Dieser Richter hat alle Unterlagen eingehend zu prüfen und sie binnen der nächsten zwei Wochen mit seiner Stellungnahme/Beurteilung dem zustän-



Stand: 04-2016

digen DVG Obmann - zu übersenden. In seiner Stellungnahme hat der Richter das Verhalten des Richter-Anwärters während der gesamten Prüfung zu beurteilen und auch zu physischen, psychischen und fachlichen Qualifikationen des Richter-Anwärters Stellung zu nehmen. Vom Richter wird erwartet, dass er in der Beurteilung eines Richter-Anwärters gerecht und unparteiisch ist.

Das DVG Präsidium kann die Aufgaben des DVG Obmannes nach 6.2. in DVG Landesverbände in denen die Funktion des gewählten Obmannes durch einen DVG-Richter besetzt ist und die über 3 aktive Richter der betreffenden Sparte verfügen delegieren.

6.2.1 Mindestanforderungen - Anwartschaften innerhalb der Ausbildung zum Richter:

Agility:

- Der LR-A muss bei mindestens acht Prüfungen und mindestens vier unterschiedlichen DVG-Agility-Leistungsrichtern in den verschiedenen Prüfungsstufen und Prüfungssparten (Agility, Jumping, Beginner und Senioren) mindestens 400 Hunde bewerten.
- Ferner hat der Anwärter mindestens 4 Begleithundprüfungen (BH-VT) mit mindestens 20 Teams unter mindestens 2 verschiedenen DVG Leistungsrichtern zu bewerten.

Gebrauchshundsport

- Der LR-A muss bei mindestens 5 Prüfungen und mindestens 4 verschiedenen vom DVG anerkannten Gebrauchshundsport-Leistungsrichtern die Anwartschaften ausführen. Hierbei muss er die Möglichkeit haben, mindestens 50 Hunde in verschiedenen Prüfungsstufen und Prüfungssparten (ohne BH-VT), die in den Prüfungsordnungen des VDH vorgesehen sind, zu bewerten. Ausdrücklich gilt, dass Beurteilungen im Bereich IPO, FH, FH2 mehrfach nachzuweisen sind.
- Ferner hat der Anwärter mindestens 4 Begleithundprüfungen (BH-VT) mit mindestens 20 Teams unter mindestens 2 verschiedenen vom DVG anerkannten Gebrauchshundsport-Leistungsrichtern zu bewerten.

Obedience:

- Der LR-A muss bei mindestens 5 Prüfungen und mindestens 4 verschiedenen vom DVG anerkannten Obedience-Leistungsrichtern die Anwartschaften ausführen. Hierbei muss er die Möglichkeit haben, mindestens 50 Hunde in verschiedenen Prüfungsstufen und Prüfungssparten (ohne BH-VT), die in den Prüfungsordnungen des VDH vorgesehen sind, zu bewerten



Stand: 04-2016

- Ferner hat der Anwärter mindestens 4 Begleithundprüfungen (BH-VT) mit mindestens 20 Teams unter mindestens 2 verschiedenen DVG Leistungsrichtern zu bewerten.

Turnierhundsport:

- Der LR-A muss bei mindestens 8 Prüfungen und mindestens 4 unterschiedlichen DVG-anerkannten Turnierhundsport-Leistungsrichtern den verschiedenen Prüfungsstufen in den anerkannten Prüfungen (VK1, VK2, VK3, GL1000/2000/5000, CSC) Anwartschaften ableisten. Hierbei sind mindestens 70 Hunde im VK1/2/3 zu bewerten.
- Ferner hat der Anwärter mindestens 4 Begleithundeprüfungen (BH-VT) mit mindestens 20 Teams unter mindestens 2 verschiedenen DVG Leistungsrichtern zu bewerten

Rettungshundesport

- Der LR-A muss bei mindestens 3 Prüfungen und mindestens 2 verschiedenen DVG-anerkannten Rettungshundesport-Leistungsrichtern die Anwartschaften ausführen. Hierbei muss er die Möglichkeit haben, mindestens 20 Hunde in den verschiedenen Prüfungsstufen und Prüfungssparten des Rettungshundewesens (ohne RH-E und BH-VT), die in den Prüfungsordnungen des VDH vorgesehen sind, zu bewerten.
- Mindestens jeweils drei Hunde müssen dabei in der Fährte, Fläche und Trümmer der Stufe B enthalten sein.
- Ferner hat der Anwärter mindestens 4 Begleithundeprüfungen (BH-VT) mit mindestens 20 Teams unter mindestens 2 verschiedenen DVG Leistungsrichtern zu bewerten.

Wasserarbeit:

- Der LRA muss seine Anwartschaften im Rahmen von mindestens 3 Prüfungen und mindestens 2 unterschiedlichen DVG-anerkannten Wasserarbeit-Leistungsrichtern in den verschiedenen Prüfungsstufen mindestens 50 Hunde bewerten. Soweit die Anzahl der zu prüfenden Hunde in der Mindestanzahl der Anwartschaften nicht erreicht wird, erhöht sich die Anzahl der Anwartschaften.
- Ferner hat der Anwärter mindestens 4 Begleithundeprüfungen (BH-VT) mit mindestens 20 Teams unter mindestens 2 verschiedenen DVG Leistungsrichtern zu bewerten



Stand: 04-2016

6.2.2 Mindestanforderungen - Anwartschaften innerhalb der Ausbildung zum Richter:

Fly-Ball

- Der Flyball-Wertungsrichter-Anwärter muss seine Anwartschaften im Rahmen von mindestens 4 Wettkämpfen und mindestens 2 unterschiedlichen DVG Flyball-Wertungsrichtern ausüben.

Rally-Obedience

- Der Rally-Obedience-Wertungsrichter-Anwärter muss seine Anwartschaften im Rahmen von mindestens 4 Wettkämpfen und mindestens 2 unterschiedlichen DVG Rally-Obedience-Wertungsrichtern ausüben.

6.3 Abschlussprüfung

Der zuständige DVG-Obmann/Beauftragte sammelt alle über einen Richter-Anwärter eingehenden Berichte und Beurteilungen. Diese Stelle entscheidet nach genauer Prüfung der vorliegenden Unterlagen, ob der Richter-Anwärter geeignet ist, zur nachstehend beschriebenen Abschlussprüfung zugelassen zu werden. Die Form, der Inhalt und Umfang der Abschlussprüfung wird vom zuständigen DVG-Obmann/Beauftragten festgelegt.

6.3.1 Der Termin der Abschlussprüfung ist mindestens 8 Wochen vorab zu veröffentlichen und dem Prüfling persönlich bekannt zu geben.

6.3.2 Die Abschlussprüfung erfolgt vor einer Prüfungskommission die vom DVG Präsidium auf Vorschlag des zuständigen DVG-Obmann/Beauftragten benannt wird. Die Prüfungskommission setzt sich im Regelfall zusammen aus dem DVG-Richter-Obmann (Vorsitz) und einem weiteren DVG-Richtern der Sparte.

Der Richter-Anwärter (Agility, Gebrauchshundsport, Obedience, Rettungshundesport, Turnierhundesport, Wasserarbeit) hat in der praktischen Prüfung mindestens einen Hund in allen Prüfungsklassen und BH-VT zu beurteilen. Die Anzahl der zu beurteilenden Hunde bestimmt die Prüfungskommission.

Der Richter-Anwärter (Flyball, Rally-Obedience) hat in der praktischen Prüfung mindestens einen Hund in allen Prüfungsklassen/Divisionen zu beurteilen. Die Anzahl der zu beurteilenden Hunde bestimmt die Prüfungskommission.



Stand: 04-2016

- 6.3.3** Der Richter-Anwärter hat einen Fragebogen mit Fragen aus der Praxis eines Leistungs-/Wertungsrichters (Verbandsstruktur, Kynologie, Fragen zur Prüfungsordnung, zum Regelwerk und zum Richten – Leistungsrichterleitfaden – soweit in der Sparte vorhanden -) zu beantworten.
- 6.3.4** Der/die Richter-Anwärter hat den Ablauf einer Prüfung (unterschiedlich nach der Sparte) und hier auch die Aufgaben eines (Obedience) RingsteWARDS, (Flyball) Linienrichters/Zeitnehmers, (alle Sparten) Prüfungsleiters, (IPO/FH) Schutzdiensthelfers, (Agility) Zeitnehmer und Ringschreiber und die eines Richter mündlich zu schildern und zu erläutern.
- 6.3.5** Allgemeine Aussprache des Richter-Anwärters mit dem Prüfungsbeauftragten über die Aufgaben eines Leistungsrichters.
- 6.3.6** Jährlich werden nach Bedarf Abschlussprüfungen durchgeführt. Teilnehmen können die Richter-Anwärter, die vom zuständigen DVG-Obmann als prüfungsfähig gemäß den Vorgaben aus § 6 dieser Ordnung vorgeschlagen werden.

Die Zulassung zum Richter ist von der mindestens ausreichenden Leistung in der Abschlussprüfung abhängig. Die Prüfungskommission wertet die Unterlagen nach folgenden Kriterien aus:

60 %-ige Wertigkeit der Praxis,
40 %-ige Wertigkeit der Theorie.

Das Ergebnis der Abschlussprüfung ist dem Richter-Anwärter schriftlich mitzuteilen. (Auch bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung ist der Richter-Anwärter schriftlich zu verständigen.) Gegen diese Entscheidung gibt es kein Einspruchsrecht.

Dem in der Abschlussprüfung erfolglosen Richter-Anwärter bleibt es freigestellt, sich nach halbjähriger Nachschulung erneut zur nächsten Abschlussprüfung zu melden.

§ 7 Ernennung zum Richter

- 7.1** Nach bestandener Abschlussprüfung wird der Richter-Anwärter durch den DVG zum Richter ernannt, ihm wird der Richter-Ausweis und Richterstempel ausgehändigt, er wird in die DVG Richter Liste aufgenommen und im DVG-Verbandsorgan / DVG Homepage veröffentlicht. Zusätzlich unterrichtet der DVG den VDH über die Aufnahmen in die DVG Richterliste.
- 7.2** Nach bestandener Abschlussübung erfolgt die Ernennung zum DVG/VDH-Richter für die Dauer von drei Jahren auf Probe.



Stand: 04-2016

7.3 Nach Ablauf von drei Jahren kann die endgültige Ernennung zum Richter erfolgen. Die Ernennung erfolgt auf Antrag durch Vorschlag des zuständigen DVG Obmanns durch das Präsidium.

Die Richtertätigkeit endet mit Ablauf des Kalenderjahres in dem der/die LR das 70. Lebensjahr vollendet. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. unvorhergesehener Richtermangel) kann die Richtertätigkeit einmalig um 3 Jahre auf Antrag verlängert werden. Der Antrag erfolgt über den zuständigen DVG Landesverband an den jeweiligen DVG Obmann/Beauftragten. Die Entscheidung über den Antrag trifft das DVG Präsidium auf Grundlage der Stellungnahme des DVG Obmannes/Beauftragten..

7.4 Leistungsrichter der Sparten Agility, Gebrauchshundsport, Obedience, Rettungshundesport, Turnierhundesport, Wasserarbeit:

Die Ernennung berechtigt zur Tätigkeit als Richter im DVG, wobei die Abnahme von BH/VT-Prüfungen eingeschlossen ist.

7.5 Die Richtertätigkeit gilt zunächst jeweils nur im Bereich des DVG. Die Übernahme einer Tätigkeit im Bereich anderer VDH-MV und/oder FCI bedarf der Zustimmung des DVG Obmanns/Beauftragten und ist nur auf Anforderung des anderen VDH-MV /FCI LAO zulässig.

7.6 Auslandseinsätze sind erst nach endgültiger Ernennung möglich. Anträge auf Freigabe für einen Auslandseinsatz müssen von der FCI LAO über die VDH Geschäftsstelle an die DVG Geschäftsstelle erfolgen. Nach Entscheidung des DVG Obmannes /Beauftragten gibt die DVG Geschäftsstelle die Entscheidung der VDH Geschäftsstelle bekannt, welche dann ihrerseits abwickelt.

§ 8 Aufgaben, Pflichten und Rechte des Richter

8.1 Talent, Kompetenz und persönliche Integrität sind die tragenden Säulen des Richtersamtes und bilden damit die zentralen Anforderungen an seine Inhaber wie an seine Bewerber. Die jeder Zeit und uneingeschränkte Erfüllung dieser Anforderungen ist unverzichtbar. Richter haben zu beachten, dass sie gegenüber den Hundesportlern und der Öffentlichkeit den DVG, den VDH und die FCI (Fédération Cynologique Internationale) repräsentieren.

8.2 Der Richter darf nur auf termingeschützten Prüfungen tätig werden. Seine Tätigkeit hat er ohne persönliche oder wirtschaftliche Vor- und Nachteile auszuüben. Seine Beurteilung der Arbeitsleistung der Hunde hat er unabhängig von der Person des Hundeführers oder Hundeeigners ausschließlich nach seinen eigenen Wahrnehmungen zu fällen.



Stand: 04-2016

8.3 Der Richter beurteilt die gezeigten Arbeitsleistungen der Hunde gemäß der Maßgabe aus den geltenden PO des VDH und/oder FCI.

Ein Ausbildungskennzeichen darf nur an solche Hunde vergeben werden, deren Leistungsstand dies rechtfertigt.

Der Richterspruch ist am Prüfungstage unanfechtbar. Einsprüche sind möglich, wenn dem Richter Verstöße gegen die Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung / Reglewerk (DVG/VDH/FCI) und der ergangenen zusätzlichen Bestimmungen des VDH unterlaufen sind.

Einsprüche müssen spätestens 10 Tage nach der Veranstaltung schriftlich bei dem Verband vorliegen, der den Termenschutz für die Veranstaltung erteilt. Später eingehende Einsprüche werden nicht mehr anerkannt.

Seine Beurteilungsunterlagen hebt der Richter zwölf Monate auf, um im Bedarfsfall Einsicht zu gewähren.

8.4 Unbeschadet seiner eigentlichen und primären Aufgaben, der Leistungsbeurteilung auf Prüfungen, hat der Richter als Repräsentant des DVG auch weitere Verpflichtungen wie z.B. Auskunftserteilung in Fragen des Hundesports, der PO- und der Organisation.

8.5 Über besondere Vorfälle wie auch über beleidigendes und unsportliches Verhalten einzelner Hundeführer anlässlich der von ihm gerichteten Prüfung, hat der Richter unverzüglich schriftlich Mitteilung an den DVG zu machen, dies gilt auch dann, wenn der Richter direkt am Veranstaltungstag eine Disqualifikation gemäß VDH-Bestimmungen zur PO ausgesprochen hat. Der zuständige Obmann/Beauftragte überprüft die erhobenen Vorwürfe und entscheidet gemäß Ordnungs- und Disziplinarrecht der jeweils gültigen VDH-PO.

8.6 Der Richter hat innerhalb des VDH Bereiches jährlich mindestens vier termingeschützte Prüfungen zu richten und an der durchzuführenden Richter-tagung teilzunehmen.

Richter, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können in der folgenden Prüfungssaison einer Nachschulung unterzogen werden, bevor sie zu weiteren Prüfungen von ihrem Verband berufen werden. Weigert sich ein Richter, an der vorgesehenen Nachschulung teilzunehmen, kann der Richter-Ausweis eingezogen und der Richter von der Richterliste gestrichen werden.



Stand: 04-2016

8.7 Für Prüfungen mit Vergabe von Ausbildungskennzeichen im Sinne der Zuchtzulassung gilt:

- Dem Richter ist es nicht gestattet, Hunde zu richten, die in seinem Eigentum oder Besitz stehen oder deren Halter er ist. Er darf ebenfalls keine Hunde richten, die von Personen geführt werden, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben. Veranstaltungen, bei denen die LR durch den DVG oder den VDH selbst zugeteilt werden, sind von dieser Bestimmung ausgenommen.
- Ein Richter darf in einer termingeschützten Prüfung eines örtlichen Vereins, dem er selbst als Einzelmitglied angehört, das Amt des Richters nicht ausüben.
- Ein Richter darf bei einer termingeschützten Veranstaltung in der er selber als Richter eingesetzt ist nicht zeitgleich als Hundeführer gemeldet sein. Dies gilt auch bei Einsatz von mehreren LR in einer Veranstaltung.

8.8 Der Richter sollte selbst sportlich tätig sein.

8.9 Kostenerstattung gegenüber dem Veranstalter einer termingeschützten Veranstaltung (Richterspesen, Fahrkosten, Übernachtungskosten und Portokosten) macht er gegen Rechnungslegung geltend. Dies steht ihm auch dann zu, wenn in Folge von Versäumnissen der Veranstalter oder aus Gründen der Nichtbeachtung von PO-Vorschriften oder anderer geltender VDH-Bestimmungen, Prüfungen oder Wettkämpfe abgebrochen werden müssen oder nicht stattfinden können. Grundlage der Kostenerstattung ist die VDH-Spesenordnung der jeweils gültigen Fassung.

8.10 Richter dürfen nicht von mehreren VDH Mitgliedsvereinen als Richter geführt werden. Innerhalb des DVG ist die Zuordnung nur zu einem DVG Landesverband möglich. Dies gilt auch bei Ernennungen zum Richteramt in unterschiedlichen Sparten.

8.11 Richter, die die Abschlussprüfungen bestanden haben, sind dem VDH zur Aufnahme in die VDH-Richterliste zu melden. Ein vorheriger Einsatz ist nicht möglich.

§ 9 Maßregeln und Beendigung

9.1 § 9 ist gleichermaßen auf Richter als auch Bewerber und Anwärter anzuwenden.



Stand: 04-2016

- 9.2** Verstöße des Richters, insbesondere gegen die Bestimmungen des Richtens, des Hundesports und der Wettbewerbsbestimmungen, sind zu ahnden. Zuständig für die Ahndung von Verstößen ist das DVG Präsidium. Nach Auflieferung der Aktenlage und Stellungnahme des zuständigen DVG Obmannes/Beauftragten kann das DVG Präsidium erkennen auf:
1. Einstellung
 2. Verweis
 3. Befristete Sperre bis zu zwei Jahren
 4. Befristete Sperre über zwei Jahre hinaus mit Auflagen
 5. Rücknahme der Ernennung
- 9.3** Ein Richter kann jederzeit bei Vorliegen gravierender Gründe auch gegen seinen Willen von seinem Amt entbunden werden. Eine zeitlich begrenzte Beurlaubung von maximal zwei Jahren aus persönlichen, familiären oder beruflichen Gründen, ist ebenfalls auf Antrag möglich. Nach Ablauf einer Beurlaubung kann der Richter vor seinem erneuten Einsatz einer Nachschulung unterzogen werden.
- 9.4** Ist gegen einen Richter ein Verfahren wegen Verletzung dieser Richterordnung oder Ehrenratsverfahren, das auch Vorwürfe außerhalb der Richtertätigkeit zum Inhalt haben kann, eingeleitet, kann er von seinen Amtsgeschäften als Richter beurlaubt werden. Diese Entscheidung erstreckt sich auf alle seine Ernennungen als Richter.
- 9.5** Eine Beurlaubung wird vom DVG-Präsidium ausgesprochen. Im Falle der Zuständigkeit des VDH kann der Betroffene Beschwerde beim VDH einlegen, ansonsten finden die Bestimmungen des DVGs Anwendung.
- 9.6** Wird ein Richter wegen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz oder vorsätzlich begangener Straftaten, insbesondere wegen Körperverletzung, Urkundenfälschung u. ä. von einem ordentlichen Gericht rechtskräftig verurteilt, so wird, er sofort seines Amtes enthoben. Diese Entscheidung erstreckt sich auf alle seine Ernennungen als Richter.
- 9.7** Der Richter verliert nach Austritt oder rechtskräftigem Ausschluss aus dem DVG alle Rechte und Befugnisse, die ihm nach dieser Rahmenordnung gegeben sind. In solchen Fällen ist der Richterausweis freiwillig und unverzüglich an den DVG zurückzugeben. Geschieht dies nicht, wird die Ungültigkeit des Richterausweises auch ohne Zustimmung des ehemaligen Inhabers im DVG-Verbandsorgan / DVG Homepage veröffentlicht.
- 9.8** Wechselt ein Leistungsrichter/Wertungsrichter innerhalb des VDH den Mitgliedsverein und wünscht im neuen Verband seine Richtertätigkeit fortzu-



Stand: 04-2016

setzen, kann das nur geschehen, wenn er vom DVG eine Bescheinigung über die bisherige Tätigkeit vorlegt, und der DVG bestätigt, dass gegen die Fortführung des Ehrenamtes innerhalb des VDH keine Bedenken bestehen. In einem solchen Falle sind Richterausweis und Stempel unverzüglich an den DVG zurück zu geben.

9.9 Hat ein Richter seinen Richter-Ausweis an den DVG zurückgegeben mit der Bitte, aus der Richterliste gestrichen zu werden, so kann er frühestens nach einem Zeitablauf von einem Jahr unter den Bedingungen nach § 5 wieder in die Richterliste aufgenommen werden.

9.10 Gegen die Entscheidung des DVG-Präsidiums kann der Betroffene binnen eines Monats nach Zugang der schriftlich abgefassten Begründung des Beschlusses den DVG-Richterrat anrufen.

§ 10 Information des VDH

VDH Mitgliedsvereine, die die Ausbildung und Prüfung von Richtern in eigener Verantwortung durchzuführen, haben die Information über die Aufnahme von Richter-Anwärtern und Ernennung von Richtern unverzüglich der VDH Geschäftsstelle unter Angabe des vollen Namen, Geburtsdatum, Wohnort, Kontaktdaten (E-Mail, Telefon, Mobilrufnummer, Fax....) und Ausweisnummer mitzuteilen. Die Mitteilung hat innerhalb von 3 Wochen zu erfolgen.

Der Ernannte wird in die VDH-Richter-Liste aufgenommen.

Diese VDH Mitgliedsvereine führen eine Liste der zugelassenen Richter getrennt nach Sportarten. Diese Liste enthält alle notwendigen Personaldaten und eine Ausweisnummer. Eine aktualisierte Liste ist dem VDH im Januar eines Jahres einzureichen.

[die Kommunikation im Sinne § 10 zur VDH Geschäftsstelle erfolgt durch die DVG Geschäftsstelle. Hierzu notwendige Informationen die zur Führung einer aktuellen Richterliste notwendig sind, haben die zuständigen DVG Obleute/Beauftragten daher unverzüglich der DVG Geschäftsstelle mitzuteilen]



Stand: 04-2016

§ 11 Auslandeinsatz

Ein Richter-Einsatz im Ausland, innerhalb der FCI, kann erst nach dreijähriger Inlandstätigkeit auf Antrag der ausländischen LAO (ausländischer Kennel-Club) und nur bei Freigabe durch den VDH erfolgen. Ein Auslandeinsatz außerhalb der FCI darf nur bei Vereinen erfolgen, die dem britischen Kennel Club (The Kennel Club) und dem amerikanischen Kennel Club (AKC) angehören.

Auch der Einsatz bei derartigen Clubs kann nur mit Freigabe, wie vorstehend beschrieben, erfolgen.

Ein Auslandeinsatz kann nur erfolgen, wenn der VDH den Richter auf Antrag des DVG auf die FCI-Leistungsrichterliste setzen lässt. Dem Antrag ist der Nachweis folgender Mindestvoraussetzungen beizufügen:

- a) dreijährige Inlandstätigkeit (endgültige Ernennung zum Richter) unter Nachweis einer Mindestanzahl von Prüfungseinsätzen und vorgenommener Bewertungen (ohne Begleithundprüfung), beide Bedingungen sind zu erfüllen.
- Agility: 15 Prüfungen, 1200 Bewertungen
 - Gebrauchshundsport: 15 Prüfungen, 200 Bewertungen (I-PO/FH/FH2)
 - Obedience: 15 Prüfungen, 100 Bewertungen
 - Rettungshundsport: 10 Prüfungen, 100 Bewertungen
 - Turnierhundsport: 15 Prüfungen, Bewertungen 300 (VK 1-3, GL)
 - Wasserarbeit: 10 Prüfungen, keine Mindestzahl an Bewertungen
 - Flyball: 10 Prüfungen, keine Mindestzahl an Bewertungen
 - Rally-Obedience: 10 Prüfungen, keine Mindestzahl an Bewertungen

Freigaben für Prüfungen mit FCI-Terminschutz, Qualifikationsprüfungen der FCI-LAO, Meisterschaften der FCI-LAO und FCI-Prüfungen können nur unter weitergehenden Voraussetzungen erteilt werden:

- b) Einsatz in einer DVG-Landesverbandsprüfung oder DVG-BSP mit einer Mindestanzahl von Teilnehmern:
- Agility: 50 Teilnehmer (A3)
 - Gebrauchshundsport: 25 Teilnehmer (IPO 3)
 - Obedience: 25 Teilnehmer (OB 3)
 - Rettungshundsport: 20 Teilnehmer (mindestens 10 Teilnehmer in Stufe B)
 - Turnierhundsport: 80 Teilnehmer (mind. 30 Teilnehmer VK 3)
 - Wasserarbeit: 10 Prüfungen, keine Mindestzahl an Bewertungen
 - Flyball: 10 Prüfungen, keine Mindestzahl an Bewertungen
 - Rally-Obedience: 10 Prüfungen, keine Mindestzahl an Bewertungen



Stand: 04-2016

§ 12 Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

- 12.1** Diese Ordnung wurde von der DVG Mitgliederversammlung am 03.04.2016 beschlossen. Sie tritt nach Eintragung beim Amtsgericht Iserlohn xxx in Kraft.
- 12.2** Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.
- 12.3** Abweichungen/Ausnahmen zu den in der DVG-Rahmenordnung festgelegten Verfahrensweisen/Grundanforderungen sind in begründeten Einzelfällen beim DVG-Präsidium über den zuständigen DVG-Obmann zu beantragen.

Soweit personenbezogene Bezeichnungen in dieser Ordnung in der männlichen Form stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

nur zur internen Verwendung der DVG MV

Weitergabe und Veröffentlichung nicht zulässig